



Reglement für den Feldstich Gewehr 300m und Pistole 25m (FSt-G300/P25)

Ausgabe 2022 (bisher Nr. 3.12.01)

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für den Feldstich Gewehr 300m und Pistole 25m (FSt-G300/P25).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Der FSt-G300/P25 dient der Vorbereitung auf das Eidgenössische Feldschiessen sowie als Qualifikationswettkampf für die Teilnahme am Final (FSt-G300/P25).

Artikel 2 Grundlagen

- 1 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 2 Reglement Eidgenössisches Feldschiessen (EFS)
- 3 Ausführungsbestimmungen (AFB) für das Schiessen von Junioren
- 4 AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Schiessanlässen des SSV

II. Teilnahmeberechtigung

Artikel 3 Teilnehmer

- 1 Der FSt-G300/P25 wird lizenzfrei durchgeführt.
- 2 Teilnehmende Nicht-Vereinsmitglieder werden administrativ dem Verein zugewiesen, bei dem sie den Feldstich schießen.
- 3 Teilnehmer, die nicht am entsprechenden Sportgerät ausgebildet sind, müssen durch den ihnen zugewiesenen Verein betreut werden.
- 4 Junioren (U13 - U19) können am FSt-G300/P25 teilnehmen, wenn sie im Besitze des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Ausweis für Junioren» des SSV sind. Davon ausgenommen sind die Jungschützen.

III. Organisation

Artikel 4 Leitung

Der Ressortleiter Bundesübungen der Abteilung G300 ist für die Vorbereitung und die Durchführung FSt-G300/P25 zuständig.

Artikel 5 Durchführung

Der FSt-G300/P25 wird in zwei Phasen durchgeführt:

- 1 Phase 1: Qualifikationswettkampf Durchführung Vereine
- 2 Phase 2: Final mit Finalausstich Durchführung SSV

Artikel 6 Wettkampfunterlagen

Das Melde- und Abrechnungsprozedere wird in den AFB FSt-G300/P25 geregelt.

IV. Bestimmungen und Programme

Artikel 7 Wettkampfbestimmungen

- 1 Der FSt-G300/P25 muss vor dem Feldschiessen absolviert werden. Er darf nur an Vereinsübungen unter Aufsicht eines berechtigten Vereinsfunktionärs geschossen werden.
- 2 Die Schiessprogramme werden gemäss Reglement Eidg. Feldschiessen SSV durchgeführt.
- 3 Pro Teilnehmer darf nur ein Haupt- und ein Nachdoppel geschossen werden.

Artikel 8 Schiessprogramm G300

- 1 Sportgeräte: Ordonnanzgewehre und zugelassene Gewehre gem. Hilfsmittelverzeichnis
- 2 Scheibe: Kombinierte Feldscheibe B4 (Form. 34.21)
- 3 Schusszahl: 18 (gemäss Reglement EFS SSV)
- 4 Probeschüsse: Anzahl frei
- 5 Stellungen: . Sturmgewehre ab Zweibeinstütze
. Karabiner liegend frei, aufgelegt oder ab Zweibeinstütze
- 6 Auszeichnungen: vgl. Anhang Auszeichnungslimiten EFS G300

Artikel 9 Schiessprogramm P25

- 1 Sportgeräte: Ordonnanzpistolen und zugelassene Pistolen gem. Hilfsmittelverzeichnis
- 2 Scheibe: Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe 25m (Form. 34.17)
- 3 Schusszahl: 18 (gemäss Reglement EFS SSV)
- 4 Probeschüsse: Anzahl frei
- 5 Stellungen: freistehend, ein- oder zweihändig
- 6 Auszeichnungen: vgl. Anhang Auszeichnungslimiten EFS P25

Artikel 10 Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB FSt-G300/P25 geregelt.

V. Final

Artikel 11 Teilnahmeberechtigung

- 1 Das Qualifikationsresultat ergibt sich aus der Summe der Resultate aus dem EFS und dem FSt-G300/P25 (höheres Resultat aus Haupt- oder Nachdoppel).
- 2 Die zur Finalteilnahme erforderliche Punktzahl (Qualifikationsresultat) wird durch die Abteilung G300 festgelegt. Alle Teilnehmenden am FSt-G300/P25, welche diese Minimalpunktzahl erreicht haben sind finalberechtigt.
- 3 Die zur Finalteilnahme erforderliche Punktzahl (Qualifikationsresultat) wird auf der Website des SSV veröffentlicht.

Artikel 12 Anmeldung

Die für den Final Qualifizierten werden persönlich zur Teilnahme eingeladen. Sie haben sich innert der in der Einladung festgelegten Frist anzumelden. Nicht oder zu spät angemeldete Qualifizierte sind nicht mehr finalberechtigt. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Artikel 13 Schiessprogramm

Das Schiessprogramm wird gemäss Reglement EFS durchgeführt.

Artikel 14 Munition

Die Munition wird gratis abgegeben.

Artikel 15 Rangierung

Es wird nur eine Einzelrangliste erstellt (getrennt nach Elite und Junioren).

Artikel 16 Rangierung G300

Bei Punktgleichheit im Final entscheiden:

- 1 Schnellfeuer des Finals
- 2 Total der zwei Kurzfeuer des Finals
- 3 Resultat des EFS G300
- 4 Das höhere Alter (bei den Junioren der Jüngere)

Artikel 17 Rangierung P25

Bei Punktgleichheit im Final entscheiden:

- 1 Übung 4, Schnellfeuer in 30 Sekunden
- 2 Übung 3, Schnellfeuer in 40 Sekunden
- 3 Übung 2, Schnellfeuer in 50 Sekunden
- 4 Resultat des EFS P25
- 5 Das höhere Alter (bei den Junioren der Jüngere)

Artikel 18 Finalausstich

- 1 Die Bestklassierten gemäss Rangliste des Finalwettkampfes treten am Schluss des Finaltages zum Finalausstich an. Es können sich für den Finalausstich qualifizieren:
 - a) 300m
 - . Elite: 20 Schützinnen/Schützen
 - . Junioren: 10 Schützinnen/Schützen
 - b) 25m
 - . Elite: 10 Schützinnen/Schützen
 - . Junioren: 5 Schützinnen/Schützen
- 2 Die am Ausstich Teilnahmeberechtigten werden unmittelbar nach der letzten Finalablösung im Schiessstand angeschlagen. Nicht mehr anwesende Ausstichberechtigte werden nicht ersetzt.
- 3 Für die Rangierung zählt das Total des Finalwettkampfes und des Finalausstiches.
- 4 Bei Punktegleichheit wird berücksichtigt:
 - a) das Resultat des Eidg. Feldschiessens
 - b) das Resultat der Finalqualifikation
 - c) das Alter

Artikel 19 Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB FSt-G300/P25 geregelt.

VI. Besondere Bestimmungen

Artikel 20 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmenden gegen die RSpS sowie gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind wie folgt zu melden:

- 1 Qualifikationswettkampf dem Ressortleiter Bundesübungen
- 2 Final der Wettkampfjury bzw. der Berufungsjury

Artikel 21 Änderung der Auszeichnungslimiten

Werden die Auszeichnungslimiten für das EFS angepasst, gelten diese auch für den FSt-G300/P25.

Artikel 22 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung G300 kann für den FSt-G300/P25 die entsprechenden AFB erlassen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement:

- 1 ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement FSt-G300/P25 vom 21. August 2015;
- 2 wurde vom Vorstand am 13. Oktober 2021 genehmigt;
- 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Beat Hunziker
Geschäftsführer

Walter Brändli
Abteilungsleiter G300

Anhänge

1. Auszeichnungslimiten EFS G300
2. Auszeichnungslimiten EFS P25